



Leitfaden für Zuwendungsempfänger zum Umgang mit Interessenkonflikten

Stand: 04.10.2021

Die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Abhilfe bei Interessenkonflikten sichern das Vertrauen in die Verwaltung und den rechtmäßigen und effizienten Einsatz von Steuermitteln.

Es gibt dazu an verschiedenen Stellen der Rechtsordnung Regelungen.

Stets geht es um die Kernaussage: Wer einem Interessenkonflikt unterliegt, darf am konkreten Verfahren nicht mitwirken. Schon der Anschein eines Interessenkonflikts auf Grund objektiver Umstände muss vermieden werden.

In der EFRE-Förderung werden die Vorgaben für die verantwortlichen Stellen in Ministerien, Regierungen und anderen am Vollzug beteiligten Institutionen durch interne Anweisungen klar festgelegt.

Dieser Leitfaden ist hingegen für Zuwendungsempfänger bestimmt.

1. **Verwaltungsverfahren, z.B. Gewährung von Förderungen**

↗ Für Zuwendungsempfänger, die an das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gebunden sind

Unabhängig von der EFRE-Förderung gilt für den Umgang mit dem Thema Interessenkonflikte Art. 20 f. BayVwVfG. Art. 20 BayVwVfG bestimmt auf Seiten der Verwaltung den Ausschluss vom Verfahren all derjenigen, die als Beteiligter oder deren Angehöriger gewissermaßen zugleich auf der anderen Seite des Verfahrens stehen oder die sonst durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Art. 21 BayVwVfG flankiert diese Bestimmung durch die Verfahrensvorgabe der Meldung an den Vorgesetzten.

Vergleichbar bestimmt Art. 61 der EU-Haushaltsordnung (Verordnung (EU) 2018/1046 vom 18. Juli 2018, EU-HHO) bei der Verwendung von EU- Mitteln (z.B. im EFRE), dass derjenige, bei dem die Gefahr eines Interessenkonflikts vorliegt, seinen Vorgesetzten befassen muss und er ihn bei Vorliegen eines Konflikts von weiteren Aufgaben im Verfahren entbinden muss. Art. 61 EU-HHO gilt allerdings nicht für Begünstigte – außer sie reichen ihrerseits die zugewendeten EFRE-Fördermittel gegenüber Dritten aus.

Die Verwaltungsvorschriften werden durch dienstrechtliche Vorschriften etwa im Beamtenrecht oder in Tarifverträgen flankiert. Auch die Korruptionsrichtlinie des

Freistaats Bayern vom 13. April 2021 enthält wichtige Anhaltspunkte für Maßnahmen gegen Interessenkonflikte.

2. Vergabeverfahren

➤ Für Zuwendungsempfänger, die kraft Vergaberecht oder Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind oder die freiwillig Vergaberecht anwenden.

§ 6 der Vergabeverordnung (VgV) bestimmt für Vergaben im Oberschwellenbereich, dass auf Seiten des Auftraggebers diejenigen in einem Verfahren nicht mitwirken dürfen, bei denen ein Interessenkonflikt besteht; er setzt damit bestehendes EU-Vergaberecht um. Gemäß § 4 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) gilt Entsprechendes bei Unterschwellenvergaben für Liefer- und Dienstleistungen, sofern die Anwendung der UVgO vorgeschrieben wird. Man wird jedoch aus dem Grundsatz der Transparenz ableiten können, dass Interessenkonflikte im gesamten Vergaberecht und damit in jedem Vergabeverfahren vermieden werden müssen.

2.1. Wann besteht ein Interessenkonflikt?

Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken. Ein Interessenkonflikt besteht für Personen,

- die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können (dazu zählen z.B. auch externe Berater, etwa Gutachter, die bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens unterstützen), und
- die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Dabei wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn beispielsweise die vorstehend genannten Personen Bewerber oder Bieter sind, einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder bei diesem beschäftigt oder tätig sind. Diese Vermutung gilt auch für Personen, deren Angehörige die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Der von der Aufgabenwahrnehmung betroffene finanzielle Wert (z.B. Höhe der Zuwendung, Höhe des Vertragsschlusses im Rahmen einer Vergabe) spielt für die Beurteilung, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, keine Rolle.

2.2. Abgabe einer Eigenerklärung in Vergabeverfahren

➤ Für Zuwendungsempfänger, die Vergaben im Oberschwellenbereich durchführen

Ziffer 5.1.c. der EFRE-Nebenbestimmungen legt für alle EFRE-geförderten Fälle einheitlich fest, dass alle Mitwirkenden an Oberschwellenvergaben (unabhängig von Rechtsgrund und Gegenstand der Vergabe) erklären müssen, dass sie keinem Interessenkonflikt im Sinne von § 6 VgV unterliegen. Die Begrenzung auf Oberschwellenvergaben dient alleine der Verhältnismäßigkeit, um diese Vorgabe auf größere Fälle zu konzentrieren. In der Sache müssen Interessenkonflikte aber auch im Unterschwellenbereich gleichermaßen vermieden werden, s.o.

Die Abgabe der Erklärung ist auf verschiedene Weise möglich, insbesondere:

- Erklärung gemäß dem von der EFRE-Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Muster
- Erklärung im Rahmen des Vergabevermerks oder weiterer Dokumentation des Vergabeverfahrens.

Wichtig ist, dass sich der Inhalt der Mustererklärung im jeweiligen Format in der Sache wiederfindet.

Hat ein Betroffener pflichtgemäß den Vorgesetzten über das Vorliegen eines möglichen Interessenkonflikts informiert, muss dieser dann nach Prüfung entscheiden, ob der Betroffene von der Mitwirkung am Vergabeverfahren ausgeschlossen wird.

Hinweise:

Diese Erklärungen und Entscheidungen sind schriftlich im Vorgang zu dokumentieren. Wird erklärt, dass kein Interessenskonflikt vorliegt, muss dies seitens des Vorgesetzten nicht weiter hinterfragt werden, es sei denn es gibt objektive Anhaltspunkte dafür, dass ein solcher Interessenskonflikt tatsächlich doch vorliegt.

Die Erklärungen zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten (nur diese) sind mit den Auszahlungsanträgen bei der Bewilligungsstelle unaufgefordert einzureichen. Ob die Erklärungen vorliegen, wird von den Bewilligungsstellen und im Falle möglicher weiterer Audits auch durch andere prüfende Stellen geprüft.

2.3. Folgen bestehender und nicht entdeckter Interessenkonflikte

Ein Verstoß gegen die Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten kann zur Rechtswidrigkeit der Vergabe und auch zu förderrechtlichen Konsequenzen führen. Die Leitlinien der Kommission für die Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Vergaberechtsverstößen sehen unter Ziffer 2.2, Nr. 21 eine 100%-Kürzung vor, wenn ein Interessenkonflikt nicht offengelegt oder nicht angemessen abgemildert wurde, und sofern der Konflikt den erfolgreichen Bieter betrifft. Die Ausgaben aus diesem Vergabevorgang sind demnach vollständig nicht EU-kofinanzierungsfähig. Dies kann nach Ziffer 1.2.2. der Leitlinien der Kommission grundsätzlich für alle Vergabeverfahren, ob im Ober- oder Unterschwellenbereich, gelten.

3. Weiterführende Hinweise zum Thema

In Ziff. 7. sowie in der zugehörigen Anlage 1 zur bayerischen Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR finden sich Hinweise zur Verhütung von Manipulationen

im öffentlichen Auftragswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, im Internet einsehbar unter: [KorruR: Anlagen - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](https://www.gesetze-bayern.de/ViewDoc/Anlagen-Buergerservice)

Das Muster zur Eigenerklärung ist im Internet eingestellt unter [Förderbedingungen | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung \(efre-bayern.de\)](https://www.efre-bayern.de/Foerderbedingungen)

Der Beschluss der Kommission über Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen ist im Internet eingestellt unter [Rechtsgrundlagen | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung \(efre-bayern.de\)](https://www.efre-bayern.de/Rechtsgrundlagen)